

Geschäftsordnung für den Stadtschülerrat Mannheim

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zusammensetzung der Schülerkonferenz §2 Zusammensetzung des Stadtschülerrates §3 Amtszeit §4 Das in Kraft treten des Stadtschülerrates §5 Vorsitzender und Stellvertreter §6 Pflichten und Rechte

II. Sitzungsordnung

§7 Öffentlichkeit §8 Einberufung der Sitzungen und Tagesordnung §9 Durchführung der Sitzungen §10 Festlegung des Beratungsergebnisses §11 Verhandlungsniederschrift

III. Schlussbestimmungen

§12 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Stadtschülerrat Mannheim

I. Allgemeine Bestimmungen:

§1 Zusammensetzung der Schülerkonferenz

Die Schülerkonferenz der Stadt Mannheim ist eine Versammlung aller gewählten Schülervertreter Mannheims. Die Schülerkonferenz tagt einmal im Jahr und wird vom Vorsitzenden des Stadtschülerrates einberufen und geleitet.

§2 Zusammensetzung des Schülerrates:

Die Schülerkonferenz der Stadt Mannheim hat die Einrichtung eines Stadtschülerrates in folgender Zusammensetzung beschlossen:

Ziffer 1: ein Vertreter der Werkrealschulen,

Ziffer 2: ein Vertreter der Realschulen,

Ziffer 3: ein Vertreter der Gymnasien,

Ziffer 4: ein Vertreter der Schulen unter Privater Trägerschaft,

Ziffer 5: ein Vertreter der Berufsschulen,

Ziffer 6: ein Vertreter der Gemeinschaftsschulen,

Ziffer 7: ein Vertreter der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,

§3 Amtszeit:

Die Amtszeit des Stadtschülerrates beträgt zwei Schuljahre. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Stadtschülerrates führt der bisherige Stadtschülerrat die Geschäfte weiter. Wenn ein Vertreter während seiner Amtszeit nicht mehr in der Lage ist seine Funktionen auszuüben aufgrund zum Beispiel der Änderung des Wohnorts, so nimmt sein Stellvertreter seinen Platz bis zur nächsten Tagung der Schülerkonferenz ein. Wenn dieser ebenfalls nicht in der Lage ist seine Funktionen auszuüben so muss der Stadtschülerrat diese Stelle durch einen Neuwahl in der Schülerkonferenz besetzen.

§4 Das in Kraft treten des Stadtschülerrates:

1. Das in Kraft treten des Stadtschülerrates erfolgt durch die Schülerkonferenz.^[1]_{SEP}

a) Vertreter der Werkrealschulen:

Die Werkrealschulen wählen einen Vertreter und einen Stellvertreter, mit je einer Stimme pro Schule.

b) Vertreter der Realschulen:

Die Realschulen wählen einen Vertreter und einen Stellvertreter, mit je einer Stimme pro Schule.

c) Vertreter der Gymnasien:

Die Gymnasien wählen einen Vertreter und einen Stellvertreter, mit je einer Stimme pro Schule.

d) Vertreter der Schulen unter Privater Trägerschaft:

Die Schulen unter Privater Trägerschaft wählen einen Vertreter und einen Stellvertreter, mit je einer Stimme pro Schule.

e) Vertreter der Berufsschulen:

Die Berufsschulen wählen einen Vertreter und einen Stellvertreter, mit je einer Stimme pro Schule.

f) Vertreter der Gemeinschaftsschulen:

Die Gemeinschaftsschulen wählen einen Vertreter und einen Stellvertreter, mit je einer Stimme pro Schule.

g) Vertreter der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren:

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wählen einen Vertreter und einen Stellvertreter, mit je einer Stimme pro

Schule.

2. Bei Schulen mit verschiedenen Schulformen muss je ein Vertreter der jeweiligen Schulform in die Schülerkonferenz entsendet werden. Dieser kann nur für seine jeweilige Schulform abstimmen. Die Gemeinschaftsschulen sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Vertreter im Stadtschülerrat kann jedes SMV-Mitglied werden.
4. Der Stadtschülerrat tritt nur in Kraft, wenn mindestens 5 Schulformen einen Vertreter stellen konnten.

§5^[L]_[SEP] Vorsitzender und Stellvertreter:

1. Der Vorsitzende des Stadtschülerrates wird aus der Mitte des Stadtschülerrates gewählt.
2. Der Stellvertreter wird aus der Mitte des Stadtschülerrates gewählt. ^[L]_[SEP]

§6 Pflichten und Rechte: ^[L]_[SEP]

Die Mitglieder des Stadtschülerrates haben ihre Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben. Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gelten entsprechend. Sie vertreten die gesamte Schülerschaft Mannheims in allen Anliegen und haben das Ziel die Schülervertretung des Mannheimer Jugendbeirates und des Mannheimer Schulbeirates in Achtung derer Geschäftsordnungen zu bestimmen.

II. Sitzungsordnung

§7 Öffentlichkeit:

Der Stadtschülerrat hat einmal im Monat zu tagen.

§8 ^[L]_[SEP] Einberufung der Sitzungen und Tagesordnungen:

1. Der Vorsitzende beruft den Stadtschülerrat zu den Sitzungen ein. Ebenfalls beruft der Vorsitzende die Schülerkonferenz ein.
2. Der Stadtschülerrat ist auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder einzuberufen, wenn die Behandlung der vorgesehenen Tagesordnung keinen Aufschub bis zur nächsten planmäßigen Sitzung des Stadtschülerrates duldet. ^[L]_[SEP]
3. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. ^[L]_[SEP]
4. Die Einladung wird zwei Wochen vor der Sitzung zusammen mit der vom Vorsitzenden festgelegten Tagesordnung an die Mitglieder des Stadtschülerrates verschickt.

§9 Durchführung der Sitzungen:

Die Mitglieder des Stadtschülerrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Stadtschülerrates verhindert oder muss es die Sitzung vorzeitig verlassen, so teilt es dies dem Vorsitzenden mit.

§10 ^[L]_[SEP] Festlegung des Beratungsergebnisses:

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Beratungen fest und fasst es, soweit erforderlich, in einer Empfehlung an den Gemeinderat, an einen Ausschuss, an den Oberbürgermeister oder an die Fachverwaltung zusammen.

§11 Verhandlungsniederschrift:

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtschülerrates werden Ergebnisniederschriften geführt. Sie werden vom Protokollanten verfasst.
2. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, dem Protokollanten und zwei Mitgliedern des Stadtschülerrates unterzeichnet.
3. Der Protokollant wird vom Stadtschülerrat bestimmt

III. Schlussbestimmungen

§12 Inkrafttreten:

Die Schülerkonferenz muss die Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei von drei bestimmen.

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Schülerkonferenz ein.